

landesherrlich nicht bewilligte Eintritt in fremde Kriegsdienste, sowie dergleichen Auswanderung bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

Bemerk. Gleichmäßige Aufforderungen und resp. Verbote sind am 20. September 1654, 3. September 1655, 6. März 1658, 24. Mai 1667 und 3. März 1672 erlassen worden.

115. Hans Wolbeck den 18. Juni 1651. (B. 1. h. Wäfer- und Wegebau.)

Christoph Bernhard (Freiherr von Galen),
Bischof zu Münster etc.

Die während der lange gewährt habenden Kriegszeiten, vernachlässigte Räumung der Flüsse, Bäche und andern Wassergraben, dergleichen auch die unterlassene Reparatur der vielfach zerstörten Landstraßen, Privatwege, Landwehren und Schlagbäume, müssen nunmehr bewirkt, und alles wieder in den vor den Kriegsverwüstungen gewesenen Stand gesetzt, auch die Heggen an den Wegen jetzt und künftig alle 4 Jahre gehalten werden. Die wegen desfalliger Mitwirkungspflicht zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten müssen, in Ermanglung eines summarisch zu versuchenden Vergleiches, zu besonderem Rechtspruch verwiesen, inzwischen aber soll die Obliegenheit der Streitenden auf deren gemeinsame Kosten bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in: E. N. Schlüsselers Provinzialrecht der Provinz Westphalen. (Leipzig 1829) I. Bd. p. 168 ff.

Untern 30. April 1655 (S. a.) ist ganz gleichmäßig, jedoch mit dem Zusatz verordnet worden, daß in Ermanglung bekannter Reparatur-Pflichtiger, die Städte, Wigbolde und Kirchspiele zur Herstellung des Mangelhaften auf gemeinschaftliche Kosten, angehalten werden sollen. — Conf. auch Nr. 133 v. S.

116. Münster den 23. November 1651. (E. 1. a. Criminal-Proceß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Ueber die in fernerhin vorkommenden Criminal-Fällen von den Justiz-Beamten zu beachtende Proceß-Ordnung und über die diesen und den Gefangenwärtern zubilligenden Kosten des Verfahrens und der Verpflegung der Angeklagten, werden ausführliche, bis zu weiterer Vorchrift zu beachtende Bestimmungen ertheilt.

117. Münster den 1. December 1651. (E. 1. h. Residenz der Geistlichen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Auf den Grund der Beschlüsse der tridentinischen Kirchen-Versammlung wird es sämmtlichen Pfarr- u. a. Geistlichen, welche Benefizien mit und ohne Seelsorgepflicht besitzen, bei Strafe der Entziehung ihrer Stellen und Nuzungen, befohlen, persönlich an dem Orte der Stiftung ihre Pfarr-, Kirchen- und Seelsorge-Dienste zu leisten, in so fern sie nicht davon gesetzlich dispensirt sind. Zugleich werden sämmtliche Curat- u. a. Geistliche resp. die Archidiaconen angewiesen, binnen 6 Monaten, getreue Abschrift der Stiftungs-Urkunden ihrer Stellen und Benefizien, nebst ausführlichen Verzeichnissen aller dazu, und zu Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken gewidmeten, auch zu den Küster- und Organisten-Stellen gehörigen Einkünfte, an ihren vorgesetzten Archidiacon und resp. an die bischöfliche Siegel-Kammer einzusenden.

118. Münster den 2. December 1651. (T. d. Reformation der geistlichen Gerichte.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer unter Mitwirkung fürstlicher Räte und Deputirter des Domkapitels (in lateinischer Sprache) neuerfaßten, und mittelst ergangener Visitation-Bescheide verbesserten Reformation und Ordnung des hiesig-königlich-münsterschen Geistlichen-Offizialats

Gerichtes, in deren 1stem Theil (in 13 Titeln) die zur Negung des geistlichen Gerichtes berufenen Personen und deren Obliegenheiten, die zur Jurisdiction des stiftischen Officialis gehörigen Personen und Sachen und die Form des Baukal=Prozesses; sodann in deren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebühren=Laxe des Prozesses in den zur Cognition des Officialat=Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesetzt werden.

Bemerk. Die erste bekannte Reformatio etc. ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Visitationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zuletzt mittelst der oben Angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: „Reformatio ecclesiasticae jurisdictionis curiae episcopalis Monasteriensis.“

119. Rhauß den 11. Juni 1652. (R. 1. e. Holz=Krevel.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz=Devastation früher ergangenen Verordnungen (Nr. 74 d. S.) wird erneuert und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Daß kein Markengenosse, wider Markenverföhrung, oder ohne feinstige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigenthümer oder Pächter ohne ausdrücklichen Consens seines Erb- und Guts=Herrn, einiges fruchtbare oder zum Zimmern taugliche Holz fällen, oder auf irgend eine Art verwenden und veräußern dürfe;

2. daß der Käufer oder sonstige Erwerber dergleichen ohne gutsherrlichen Consens gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gldglt. Strafe belegt, auch der Erb- und Guts=Herr in ihren desfallsigen Schadens=Klagen summarisch gehandhabt werden soll;

3. daß das mit gutsherrlicher Genehmigung gefällte Holz nur auf den Grund landesherrlicher Zeugnisse und Ausführpässe, welche, nach beigebrachtem Fällungs=Consens, mit genauer Angabe der Herkunft, Quantität und Ausführungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden darf, und

4. daß das zur Ausführung bestimmte Holz, von der in jedem Amt dazu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit dem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Werkzeihen, um so gewisser versehen werden muß, als das ohne Paß und Zeichen in Ausfuhr betreffen werdende Holz konfisziert und der Contravenient mit 20 Gldg. Strafe belegt werden wird.

Ein Viertel der vorbezeichneten Geldbußen soll dem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, behufs strengerer Handhabung der obigen Vorschriften ein landesherrlicher General=Holz=Ausscher angeordnet, und sämtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Hülfe und Handbietung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in G. M. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 522 und 524; conf. auch Nr. 178 d. S.

120. Münster den 31. October 1652. (R. 1. h. Haus=stätten=Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Zustimmung der stiftischen Landstände, soll eine, nach dem untenfolgenden Anschlag umzulegende Haus=stätten=Schätzung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien der freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägiger Frist unter Beifügung spezieller Heberegister, an die landesherrliche Pfenningskammer eingezahlt werden.

Folget der Anschlag der Hausstätte=Schätzung:

Ein Thumbherr so Curiam hat	2	Rthlr.	=	fl.	=	fl.
Abalissac von den freien weltlichen						
Stiftern	2	—	=	—	=	—
Widliche Canonissa so ein Haus hat	1	—	=	—	=	—
Canonici collegiatarum eccles. d.						
Pauli et S. Maurilii	1	—	14	—	=	—
Anderer Canonici	1	—	=	—	=	—
Pastores	1	—	=	—	=	—